

Merkblatt

des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Strafrecht“ der
Rechtsanwaltskammern Koblenz u. Zweibrücken

1. Voraussetzungen:

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- besondere theoretische Kenntnisse im Strafrecht,
- besondere praktische Erfahrung im Strafrecht,
- dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 FAO):

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang „Strafrecht“.

Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wann u. von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Außerdem sind mindestens drei schriftl. Aufsichtsarbeiten, einschl. des Aufgabentextes mit Bewertungen, jeweils im Original vorzulegen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur dann abgesehen werden, wenn außerhalb eines solchen Lehrganges die theoretischen Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrganges entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Hier werden strenge Anforderungen gestellt u. es sind entsprechende Nachweise zu führen, und zwar durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 S. 1f FAO):

- a) Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der ASt. innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung (Datum des Antragsesinganges bei der Rechtsanwaltskammer ist maßgebend) im Fachgebiet „Strafrecht" selbständig mindestens 60 Fälle bearbeitet u. dabei an mindestens 40 Hauptverhandlungsterminen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht als Verteidiger seinen Mandanten verteidigt oder Nebenklagevertreter seines Mandanten war. (Die Tätigkeit als Zeugenbeistand in einem Hauptverhandlungstermin zählt nicht als Hauptverhandlungstermin, wie im übrigen auch nicht die Beistandsleistung im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung im Rahmen eines Strafvollstreckungsverfahrens nicht als Hauptverhandlungstermin im Sinne des § 5 S. 1f FAO zählt).

Der ASt. hat in jedem Einzelfall die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

- b) Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Falllisten.

Die Fallliste muss folgende Angaben (§ 6 Abs. 3 Satz 1 FAO) enthalten:

- Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art u. Umfang der Tätigkeit sowie der Stand des Verfahrens in jedem Einzelfall,

- (1) Zunächst empfiehlt es sich, die Fallliste möglichst übersichtlich (z. B. Vorgänge auch mit lfd. Nummern zu versehen) und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des ASt machen und auf das Fachgespräch möglichst verzichten kann.
- (2) Das behördliche **Az.** ist in jedem Fall anzugeben, wobei es sich dabei von selbst versteht, dass dann, wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren in ein gerichtliches Verfahren übergeht, dann das **gerichtliche** Az. angegeben wird.

(Bei Übergang eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in ein gerichtliches Verfahren genügt die Angabe allein des Az. der Staatsanwaltschaft nicht, zumal die Angabe des gerichtlichen Az. auch bestätigt, vor welchem Gericht - funktionell - das Verfahren verhandelt wurde),

Im übrigen versteht es sich in diesem Zusammenhang ebenfalls von selbst, dass auch der Sitz der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes angegeben wird.

(Dies ist allein schon aus Plausibilitätsgründen notwendig, denn es muss für den Vorprüfungsausschuss nachvollziehbar sein, ob es im Hinblick auf eine vorhandene räumliche Entfernung überhaupt möglich ist, dass ein ASt an einem Tag an zwei verschiedenen Hauptverhandlungsorten tätig sein kann).

- (1) Zunächst empfiehlt es sich, die Fallliste möglichst übersichtlich (z. B. Vorgänge auch mit lfd. Nummern zu versehen) und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des ASt machen und auf das Fachgespräch möglichst verzichten kann.
- (2) Das behördliche **Az.** ist in jedem Fall anzugeben, wobei es sich dabei von selbst versteht, dass dann, wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren in ein gerichtliches Verfahren übergeht, dann das **gerichtliche** Az. angegeben wird.

(Bei Übergang eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in ein gerichtliches Verfahren genügt die Angabe allein des Az. der Staatsanwaltschaft nicht, zumal die Angabe des gerichtlichen Az. auch bestätigt, vor welchem Gericht - funktionell - das Verfahren verhandelt wurde),

Im übrigen versteht es sich in diesem Zusammenhang ebenfalls von selbst, dass auch der Sitz der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes angegeben wird.

(Dies ist allein schon aus Plausibilitätsgründen notwendig, denn es muss für den Vorprüfungsausschuss nachvollziehbar sein, ob es im Hinblick auf eine vorhandene räumliche Entfernung überhaupt möglich ist, dass ein ASt an einem Tag an zwei verschiedenen Hauptverhandlungsorten tätig sein kann).

Es braucht nicht angegeben zu werden, mit welcher Geldauflage im Fall des § 153a das Verfahren beendet wurde oder im Falle einer Verurteilung, welche Strafe verhängt wurde.